

Lesefassung

Verordnung über die Kosten der Prüffingenieure für Baustatik (Kostenordnung der Prüffingenieure - KOPI)

Vom 25. September 1986 (GVBl. S. 1646), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. April 2001 (GVBl. S. 94)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Rohbauwert	2
§ 3 Berechnungsart der Kosten	2
§ 4 Gebühren	3
§ 5 Gebühren für Sonderleistungen.....	4
§ 6 Gebühren nach dem Zeitaufwand	4
§ 7 Inkrafttreten	5
Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2)	6
Klasseneinteilung	6
Klasse I.....	6
Klasse II.....	6
Klasse III.....	7
Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2)	8
Gebührentafel	8

Auf Grund des § 76 Abs. 6 der Bauordnung für Berlin vom 28. Februar 1985 (GVBl. S. 522) wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Prüfungen und Überwachungen, die im bauaufsichtlichen Verfahren auf die Prüfsingenieure für Baustatik übertragen werden, sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu entrichten.

(2) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in Klassen eingeteilt. Die Klassen und die für die Einstufung maßgebenden Merkmale ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne Anlage getrennt zu ermitteln, wobei die Klasse und der Rohbauwert der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen sind. Soweit bauliche Anlagen der gleichen Klasse angehören, sind jedoch, wenn sie im übrigen weitgehend vergleichbar, insbesondere positionsweise übereinstimmend sind und die Bauvorlagen gleichzeitig dem Prüfsingenieur zur Prüfung vorliegen, die Rohbauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine bauliche Anlage zu ermitteln.

(4) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie unter Berücksichtigung des Leistungsumfanges und des Schwierigkeitsgrades einzustufen.

(5) Gerüste, Lehrgerüste, Baugrubenaussteifungen und ähnliche Anlagen sind, sofern ihre Standsicherheit geprüft werden muss, als selbständige bauliche Anlagen zu behandeln. Als Rohbauwert ist der Neuwert der Anlage zugrunde zu legen.

§ 2 Rohbauwert

Der Rohbauwert eines Bauvorhabens ist die Baukostensumme einschließlich aller zur Errichtung des Rohbaues erforderlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie der Gründungs- und Ausschachtungsarbeiten und der Mehrwertsteuer. Bei Umbauten gehören auch die Kosten der Abbrucharbeiten zu dem Rohbauwert. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen. Nicht gerechnet werden die Kosten des Grunderwerbs, die Gebühren und sonstigen Nebenkosten sowie sonstige durch besondere Verhältnisse entstehende Mehrkosten. Der Rohbauwert ist jeweils auf volle 500 Euro aufzurunden; er ist mit mindestens 5.000 Euro anzusetzen. Maßgeblich für die Berechnung der Gebühren ist der Rohbauwert zum Zeitpunkt der Ausstellung des Prüfberichtes.

§ 3 Berechnungsart der Kosten

(1) Die Gebühren werden in Tausendstel des Rohbauwertes (§ 2) berechnet, soweit sie nicht gemäß § 6 nach dem Zeitaufwand zu vergüten sind. Für Zwischenstufen der Rohbauwerte ist die Gebühr durch Interpolation geradlinig zu ermitteln; hierbei ist bis auf mindestens zwei Stellen hinter dem Komma zu rechnen.

(2) Die Gebühr bestimmt sich nach der Gebührentafel (Anlage 2) entsprechend der Klasseneinteilung; sie wird auf volle Euro-Beträge festgesetzt. Cent-Beträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(3) Die von den Prüfsingenieuren zu entrichtende Mehrwertsteuer wird durch die Gebühren nicht abgegolten; sie ist als Auslage zu erstatten.

(4) Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn der Prüfsingenieur dies vor ihrem Entstehen bei der Behörde beantragt hat, die den Auftrag erteilt hatte, und dem Antrag entsprochen worden ist.

§ 4 Gebühren

(1) Der Prüfindgenieur erhält

1. für die Prüfung der statischen Berechnungen
die volle Gebühr;
2. für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht
die Hälfte der vollen Gebühr;
3. für die statische und konstruktive Überwachung der Rohbauarbeiten eines Bauvorhabens
die Hälfte der vollen Gebühr;
4. für die Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes und des Wärmeschutzes
je ein Zwanzigstel der vollen Gebühr;
5. für die Prüfung der bautechnischen Nachweise der Feuerwiderstandsdauer tragender, aussteifender und raumbegrenzender Bauteile
ein Zehntel der vollen Gebühr, mindestens 117,50 €; wird die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht mit übertragen, erhöht sich die Gebühr auf ein Fünftel der vollen Gebühr;
6. für die Überwachung der Bauteile die einer Prüfung der Feuerwiderstandsdauer unterliegen
ein Zwanzigstel der vollen Gebühr, mindestens 117,50 €; wird die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht mit übertragen, erhöht sich die Gebühr auf ein Zehntel der vollen Gebühr;
7. für die Prüfung von Nachträgen zu den Berechnungen infolge von Änderungen oder Fehlern
eine volle Gebühr multipliziert mit dem Verhältnis des Umfanges der Nachtragsberechnung zum Umfang der Hauptberechnung;
8. für die Prüfung von Nachträgen zu den Konstruktionszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern
die Hälfte der vollen Gebühr multipliziert mit dem Verhältnis des Umfanges der Nachtragszeichnungen zu dem Umfang der Konstruktionszeichnungen nach Nummer 2.

(2) Für die Prüfung und Überwachung statisch und konstruktiv außergewöhnlich schwieriger Tragwerke, wie

1. räumliche Stabwerke,
2. ebene Flächentragwerke (Platten, Scheiben) nach der Elastizitätstheorie, die sich nicht nach gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
3. statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
4. schiefwinklige, gekrümmte oder bewegliche Tragwerke,
5. schwierige Verbundkonstruktionen oder schwierige vorgespannte Konstruktionen,
6. räumliche Flächentragwerke (Faltwerke, Schalen) nach der Elastizitätstheorie,
7. ebene Tragwerke, deren Berechnung mit finiten Elementen durchgeführt wurde,
8. abgespannte Tragwerke oder seilverspannte Konstruktionen,
9. Tragwerke mit schwierigen Stabilitäts- oder Schwingungsuntersuchungen,
10. ebene Tragwerke, deren Standsicherheitsnachweis nur unter Zuhilfenahme besonderer elektronischer Gegenrechnungen zuverlässig beurteilt werden kann,

11. räumliche Tragwerke, deren Berechnung mit finiten Elementen durchgeführt wurde.
12. Tragwerke, deren Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung nicht elastischen Werkstoffverhaltens geführt wurde und für die es keine technischen Baubestimmungen gibt,
13. Tragwerke, deren Berechnung mit finiten Elementen unterschiedlicher Elementart und schwieriger Elementierung durchgeführt wurde,
14. Tragwerke mit zeitabhängigen und schwer erfassbaren Formänderungseinflüssen,
15. Tragwerke mit außergewöhnlich schwierigen Stabilitäts- oder Schwingungsuntersuchungen,
16. Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen zuverlässig beurteilt werden können,

ist ein Zuschlag bis zum Dreifachen zu den Gebührensätzen der Klasse III zu entrichten.

(3) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen bautechnischen Nachweisen des Schall- und Wärmeschutzes, so ermäßigen sich die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 7 und 8 und Absatz 2 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel.

(4) Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen Bauabschnitten, für welche derselbe Standsicherheitsnachweis und dieselben bautechnischen Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes gelten, so ermäßigen sich die Gebühren nach Absatz 1 und 2 für den zweiten und jeden weiteren Abschnitt auf die Hälfte. Das gilt nicht, wenn nur Deckenfelder oder Stützenreihen oder Binder in einem Bauwerk gleichartig sind. Satz 1 gilt nicht für die konstruktive Bauüberwachung.

§ 5 Gebühren für Sonderleistungen

(1) Bei Umbauten und Änderungen bestehender baulicher Anlagen werden für die umbaubedingten Prüfungen und Überwachungen, die sich auf die Altbausubstanz erstrecken, als Gebühr 50 v. H. der nach dem Umbau-Rohbauwert gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ermittelten Gebühren berechnet.

(2) Für die Prüfung von Elementplänen für Stahlbetonfertigteile sowie Detailplänen des Metallbaues und Ingenieurholzbaues wird zusätzlich zu der Gebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ein Betrag bis zur Hälfte der vollen Gebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhoben. Die Höhe ist nach dem Bearbeitungsmehraufwand zu bemessen.

(3) Für eine auf besondere Veranlassung des Bauherrn gesondert durchgeführte Lastvorprüfung zwecks Ausführung der Gründung oder der unteren Bauteile vor Abschluss der Prüfung der statischen Berechnung beträgt die Gebühr

1. wenn hierfür eine besondere Berechnung aller Belastungen nicht eingereicht wird,
die Hälfte der vollen Gebühr;
2. wenn hierfür eine besondere Berechnung aller Belastungen eingereicht wird,
ein Viertel der vollen Gebühr.

§ 6 Gebühren nach dem Zeitaufwand

(1) Gebühren werden nach dem Zeitaufwand erhoben für

1. Leistungen nach § 4 Abs. 1 und 2, die durch Rohbauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben,
2. die auf Kontrolle einzelner Bauteile oder die auf gelegentliche Mitwirkung beschränkte Tätigkeit bei der bauaufsichtlichen Überwachung der Rohbauarbeiten eines Bauvorhabens in statisch-konstruktiver Hinsicht, höchstens jedoch bis zur Gebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
3. aus vom Bauherrn zu vertretenden Gründen fruchtlos verlaufene Überwachungsbesichtigungen.

(2) Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Gebühr für jede angefangene Arbeitsstunde beträgt 61,30 €; die Mindestgebühr beträgt 122,70 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kosten der Prüferingenieure für Baustatik (Kostenordnung der Prüferingenieure - KOPI) vom 23. Juni 1972 (GVBl. S. 1135), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1979 (GVBl. S. 2106), außer Kraft.

Berlin, den 25. September 1986

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Wittwer

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2)

Klasseneinteilung

Klasse I

1. Einfache innerlich und äußerlich statisch bestimmte ebene Tragwerke geringer Abmessungen in gebräuchlichen Bauarten insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues, ohne Vorspannung und Verbundkonstruktion, mit ruhender Belastung, bei denen es nicht erforderlich ist, den Einfluss von Formänderungen zu berücksichtigen oder den rechnerischen Nachweis der Aussteifung zu führen.
2. Einachsig gespannte durchlaufende Decken mit gleichen oder annähernd gleichen Stützweiten und kreuzweise bewehrte Einfelddecken ohne Durchlaufwirkung mit ruhender Belastung, soweit ihre Schnittgrößen aus gebräuchlichen Tabellen unmittelbar entnommen werden können.
3. Einfache Flächengründungen geringer Abmessungen sowie einfache Erd- und Grundbauten, für die nach den eingeführten technischen Baubestimmungen keine Baugrunduntersuchungen, sowie Setzungs-, Grundbruch- oder Geländebruchuntersuchungen erforderlich sind.

Zu Klasse I gehören insbesondere:

- a) einfache statisch bestimmte Dach- und Fachwerkbinder, gemauerte Schornsteine einfacher Art ohne größere Querschnittverschwächungen,
- b) Gebäude bis zu 4 Geschossen (einschließlich Kellergeschoss) mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden und aussteifenden Wänden und mit einachsig gespannten Deckenplatten,
- c) einfache Durchlässe,
- d) Stütz- und Futtermauern einfacher Art.

Klasse II

1. Schwierigere statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues ohne Vorspannung, soweit sie nicht entsprechend ihrer Schwierigkeitsmerkmale in eine der anderen Klassen einzureihen sind.
2. Flächengründungen, soweit sie nicht entsprechend ihrer Schwierigkeitsmerkmale in eine andere Klasse fallen und einfache ebene Pfahlrostgründungen.

Zu Klasse II gehören insbesondere:

- a) schwierigere statisch bestimmte oder einfache statisch unbestimmte Dach- und Deckenkonstruktionen,
- b) einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaues ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- c) Gebäude mit unregelmäßiger Aufteilung oder mit Abfangung der tragenden und aussteifenden Wände,
- d) einfache ausgesteifte Gerippebauten,
- e) eingeschossige Hallen normaler Bauart (auch mit Kranbahnen), ohne Berücksichtigung von Temperatureinflüssen, für die ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist,
- f) Behälter einfacher Konstruktion,
- g) einfache Mastabspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,

h) gerade, äußerlich und innerlich statisch bestimmte Brücken.

Klasse III

1. Statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwer zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind, wie insbesondere bei
 - vielfach statisch unbestimmten Systemen,
 - räumlichen Gleichgewichtszuständen,
 - Spannungs- und Schnittgrößenumlagerungen infolge zeitabhängiger Einwirkungen wie Kriechen und Schwinden oder infolge von Temperatureinflüssen,
 - dynamischen Einwirkungen,
 - Auswirkungen von Setzungen des Baugrundes auf das Tragverhalten,
 - Einwirkung von Vorspannkräften.
2. Schwierige, statisch unbestimmte Flächengründungen; schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen; künstliche Gründungen, Unterfahrungen, Tunnelbauten.
3. Einfache Stabilitäts- und Schwingungsuntersuchungen (DIN 4114).
4. Tragwerke geringeren Schwierigkeitsgrades, bei denen eine große Zahl von Lastfällen oder von Bau- oder Montagezuständen zu berücksichtigen ist.

Zur Klasse III gehören insbesondere:

- a) Rahmen- und Gerippebauten,
- b) Hochhäuser, die besondere Anforderungen bezüglich der Sicherung ausreichender Stabilität und Aussteifung stellen,
- c) Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- d) räumlich statisch bestimmte Fachwerke,
- e) einfache Faltwerke (Balkentheorie),
- f) Behälter und Silos schwierigerer Konstruktion (auch als einfachere Rotationsschalen),
- g) Trägerroste, Hohlkästen und orthotrope Platten des Hochbaues,
- h) innerlich oder äußerlich statisch unbestimmte Brücken,
- i) Maste und Türme ohne Schwingungsuntersuchungen,
- j) Maschinenfundamente mit Schwingungsuntersuchungen (DIN 4024 bzw. DIN 4025),
- k) Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht in Klasse II fallen.

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2)

Gebührentafel

Rohbauwert €	Tausendstel des Rohbauwertes in		
	Klasse I	Klasse II	Klasse III
bis 5.000	11,23	16,84	22,46
10.000	10,08	14,82	19,71
15.000	9,44	13,70	18,01
20.000	8,95	12,93	16,93
25.000	8,60	12,40	16,22
30.000	8,26	11,98	15,65
35.000	7,97	11,60	15,22
40.000	7,75	11,28	14,80
45.000	7,55	10,98	14,45
50.000	7,40	10,72	14,12
75.000	6,77	9,74	12,85
100.000	6,29	9,06	11,88
150.000	5,72	8,16	10,60
200.000	5,35	7,52	9,70
250.000	5,28	7,19	9,12
300.000	5,15	6,98	8,81
350.000	5,06	6,79	8,53
400.000	5,01	6,69	8,37
450.000	4,95	6,61	8,26
500.000	4,92	6,54	8,15
1.000.000	4,78	5,99	7,34
1.500.000	4,64	5,57	6,64
2.000.000	4,50	5,29	6,08
3.500.000	4,22	4,80	5,36
5.000.000	3,81	4,25	4,68
10.000.000	3,24	3,67	4,09
15.000.000	2,97	3,51	3,80
20.000.000	2,82	3,24	3,65
25.000.000	2,74	3,16	3,58
und darüber			